



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 27.04.2023, Zahl: 004-1/2023-02 mit welcher die an die Bediensteten der Marktgemeinde Guttaring zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (**Nebengebührenverordnung**)

Aufgrund des § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022 in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022 und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes - K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 117/2022 wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Nebengebührenverordnung findet auf öffentlich-rechtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Guttaring Anwendung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die in der Verordnung angeführten Prozentsätze sind solche des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3 Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im vorhinein ausbezahlt; die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit den Monatsbezügen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum letzten Monates, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

§ 4 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der Ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5 Mehrleistungszulage (§ 158 Ktn. Dienstrechtsgesetz)

1. Kassenverwalter	monatlich	8,23000 %
2. EDV – Administrator und Betreuung Homepage der Gemeinde	monatlich	1,62000 %
3. Bauamt	monatlich	1,61000 %
4. Standesbeamter der mit der Vornahme von der Hälfte der Trauungen beauftragt ist	monatlich	4,60500 %

§ 6 Erschwerniszulage (§ 160 Ktn. Dienstrechtsgesetz)

1. Bedienung von Computern, Buchungsautomaten, Adressographen u.ä. Anlagen . . .	monatlich	2,47890 %
---	-----------	-----------

§ 7 Aufwandsentschädigung (§ 162 Ktn. Dienstrechtsgesetz)

1. Standesbeamte - die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind	jährlich	14,87357 %
--	----------	------------

§ 8 Fehlgeldentschädigung (§ 163 Ktn. Dienstrechtsgesetz)

1. für die Führung der Hauptkasse	monatlich	3,09866 %
-----------------------------------	-----------	-----------

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 24.09.2008 Zahl: 0100/2008, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter KERNLE

